

**ÖVE-F 90/1977**

**ÖSTERREICHISCHE VORSCHRIFTEN  
FÜR DIE ELEKTROTECHNIK**

---

# Antennenanlagen

DK 621.396.67

---

**ÖSTERREICHISCHER VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK**

**Fachausschuß F**

**„Fernmeldetechnik“**

**1, Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien**

**Herausgegeben im Eigenverlag am 1. Juni 1977**

**Nachdruck, auch auszugsweise, verboten!**

Copyright OVE

Im Eigenverlag des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik  
1, Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien, Fernruf: 0222/57 63 73

Printed in Austria

Druck: Gustav Gruber, A-1050 Wien

Inhaltsübersicht

	Seite
Einleitung .....	4
§ 1 ... § 9 Allgemeines .....	5 ... 7
§ 1 Geltung .....	5
§ 2 Begriffe und Benennungen .....	5
§ 10 ... § 19 Technische Bestimmungen .....	7 ... 13
§ 10 Anordnung der Antennenanlage .....	7
§ 11 Mechanische Festigkeit von Antennengebilden und Antennenträgern .....	8
§ 12 Befestigung von Antennengebilden, Antennen- trägern und Abspannseilen .....	9
§ 13 Schutz der Antennenanlage gegen Blitzschlag ..	11
§ 14 Verlegung von Antennenleitungen im Inneren von Gebäuden .....	11
§ 15 Schutzmaßnahmen für Antennenverstärker ..	11
§ 16 Sonderbestimmungen für Sendeantennenanlagen	11
§ 20 ... § 29 Kreuzungen und Näherungen .....	13 ... 14
§ 20 Kreuzungen mit und Näherungen an Starkstrom- freileitungen .....	13
§ 21 Kreuzungen von und Näherungen an Fernmelde- freileitungen .....	14
§ 22 Gleichzeitige Kreuzung von Fernmeldefreileitun- gen und Starkstromfreileitungen .....	14
§ 23 Überkreuzung von öffentlichen Verkehrswegen	14
§ 24 Kreuzung zwischen Antennenanlagen .....	14
Errichtung und Instandhaltung .....	15
Anhang 1 .....	17
§ 100 Berechnung der mechanischen Festigkeit eines Antennengebildes .....	17
Sachverzeichnis .....	20

Einleitung

- (1) In diesem Vorschriftenheft wird auf folgende ÖVE-Vorschriften Bezug genommen:
- ÖVE-E 49, Blitzschutzanlagen
  - ÖVE-EN 1, Teil 1, Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis  $\sim 1000$  V und  $\approx 1500$  V. Teil 1: Begriffe und Schutzmaßnahmen
  - ÖVE-F 40, Netzbetriebene Rundfunk- und verwandte elektronische Geräte
  - ÖVE-F 45, Funksendeanlagen
  - ÖVE-L 1, Errichtung von Starkstromfreileitungen bis 1000 V
  - ÖVE-L 11, Errichtung von Starkstromfreileitungen über 1 kV
- (2) In diesem Vorschriftenheft sind Erläuterungen durch Kleindruck gekennzeichnet.
- (3) Die in diesem Vorschriftenheft genannten ÖVE-Vorschriften können vom ÖVE, 1, Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien, bezogen werden.

## Allgemeines

### § 1. Geltung

- 1.1 Diese Vorschriften gelten für ortsfeste Außenantennenanlagen.
- 1.2 Diese Vorschriften gelten auch für Innenantennenanlagen, wenn Gefahren durch Überspannungen oder Fremdspannungen auftreten können.  
Überspannungen können z. B. verursacht werden durch atmosphärische Entladungen, Induktionen usw. Fremdspannungen werden z. B. bei Gestängebruch, Leitungsbruch und Berührung mit anderen Leitungen in die Antenne gelangen.
- 1.3 Fernmeldebehördliche Bestimmungen werden durch diese Vorschriften nicht berührt.

### § 2. Begriffe und Benennungen

- 2.1 Eine **Antennenanlage** besteht aus Antennengebilde, Antennenträger, Antennenleitungen, zusätzlichen Bauelementen und Erdungsanlage.
- 2.1.1 Die Antenne einer Außenantennenanlage ist eine Außenantenne gemäß § 2.5.
- 2.1.2 Die Antenne einer Innenantennenanlage ist eine Innenantenne gemäß § 2.6.
- 2.1.3 Verteilungssysteme, die sich hinter dem ersten vor direktem Blitzeinschlag geschützten Bauteil mit Feinschutzwirkung befinden (siehe § 2.8), zählen nicht zur Antennenanlage im Sinne dieser Vorschriften.

Als geschützt vor direktem Blitzschlag gelten

- (1) Bauteile, die mindestens 0,4 m von der zu schützenden Fläche eines Gebäudes<sup>1)</sup> im Gebäudeinneren angebracht sind,

<sup>1)</sup> Siehe ÖVE-E 49/1973, § 3.3.